



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21. Januar 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/5768 –**

**Frage Nummer 26  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordnete Margit Wild (SPD)</b>	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vollzeitstellenäquivalente sollen jeweils durch die vom Staatsminister für Unterricht und Kultus angekündigten einzelnen Maßnahmen (1 Stunde Mehrarbeit, Verschiebung des Antragsruhestandes, Streichung des Sabbatjahres, Teilzeitarbeit nur noch bis 24 Lehrerwochenstunden) für welches Schuljahr erwirtschaftet werden und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung darüber hinaus, um mehr Lehramtsstudierende zu gewinnen und zum Eintritt in den Staatsdienst zu ermuntern?
--	--

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Um über freiwillige Maßnahmen hinaus zusätzliche Lehrerkapazitäten bei den staatlichen Lehrkräften zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen zu gewinnen, wird das Staatsministerium zum Schuljahr 2020/2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket umsetzen.

**a) Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte**

Das Arbeitszeitkonto ist gemäß Art. 87 Abs. 1 und 3 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) durch eine Verordnung der Staatsregierung zu regeln. Für deren Erlass ist ein ressortübergreifendes Verfahren erforderlich, das neben Abstimmungen auch Anhörungen beinhaltet. Erst nach Abschluss des Verfahrens können endgültige inhaltliche Aussagen und genaue Werte benannt werden.

Grundsätzlich orientiert sich das jetzt geplante Arbeitszeitkonto jedoch an den Vorgaben, die bereits schulartübergreifend für das Arbeitszeitkonto in früheren Jahren galten: Die Unterrichtspflichtzeit von Grundschullehrkräften wird vorübergehend um eine Wochenstunde erhöht und beträgt dann im Vollzeitmaß 29 Wochenstunden („Ansparphase“). Danach folgt eine kurze Wartezeit, in der die reguläre Unterrichtspflichtzeit zu halten ist. Dann folgt eine Ausgleichsphase von gleicher Dauer wie die Ansparphase, in der – verpflichtend – eine Stunde weniger zu arbeiten ist (im Vollzeitmaß 27 Wochenstunden). Die Zeitabläufe werden vorab in der Verordnung festgelegt. Die Ansparphase soll dabei gestaffelt nach Alterskohorten zeitversetzt stattfinden. Auch die Rückgabephase erfolgt entsprechend zeitversetzt.

Diese Maßnahme wird lediglich an der Grundschule eingeführt, da an dieser Schulart die Rückgabephase sichergestellt ist: Mittelfristig ist zu erwarten, dass dort wieder ausreichend Bewerber vorhanden sein werden, um die Rückgabe der angesparten Stunden garantieren zu können.

Im Schuljahr 2020/2021 könnten unter Einbeziehung von etwa einem Fünftel der Grundschullehrkräfte voraussichtlich bis zu 170 Vollzeitkapazitäten erwirtschaftet werden. In den darauffolgenden Schuljahren werden die durch das Arbeitszeitkonto generierbaren Kapazitätsgewinne sukzessive aufwachsen.

#### b) Aussetzen des Antragsruhestands mit 64

Gemäß Art. 64 BayBG kann eine Lehrkraft auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet hat. Derartige Anträge sollen künftig grundsätzlich erst ab dem vollendeten 65. Lebensjahr genehmigt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 ist durch diese Maßnahme ein Kapazitätsgewinn von ca. 470 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft voraussichtlich etwas mehr als 500 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

#### c) Anhebung der Antragsteilzeit

Zum Schuljahr 2020/2021 soll das Mindeststundenmaß für Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG allgemein für Lehrkräfte an Förderschulen von 20 auf 23 Wochenstunden, bei Grund- und Mittelschullehrkräften von 21 auf 24 Wochenstunden angehoben werden.

Dies schließt Lehrkräfte, bei denen bislang ein bereits länger bestehendes, niedrigeres Teilzeitmaß aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter genehmigt wurde, mit ein.

Durch diese Maßnahme ist zum Schuljahr 2020/2021 ein Kapazitätsgewinn von ca. 440 Vollzeitkapazitäten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft rund 3 200 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

#### d) Sabbatmodell: Aussetzen der Genehmigungen

In Art. 88 Abs. 4 BayBG ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden kann. Dabei wird zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung im Anschluss durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst, dem Sabbatjahr, ausgeglichen.

Entsprechende Anträge sollen für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte ab sofort nicht mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte Sabbatmodelle bleiben unangetastet. Im Schuljahr 2020/2021 können durch diese Maßnahme folglich noch keine Kapazitätsgewinne generiert werden. Diese sind erst ab dem Schuljahr 2021/2022 zu erwarten.

#### e) Weitere Maßnahmen

Um mehr Abiturientinnen und Abiturienten für ein Lehramtsstudium zu gewinnen, wurden an den bayerischen Universitäten bereits 700 zusätzliche Studienplätze für das Lehramt Grundschule geschaffen. In einem zweiten Schritt ist in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Schaffung weiterer 300 Studienplätze geplant. Darüber hinaus werden neue Studienplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik am Standort Regensburg geschaffen sowie bayernweit insgesamt fünf neue Lehrstühle eingerichtet. All diese Maßnahmen führen zu einer deutlichen Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Universitäten.

Ergänzend wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den nächsten Wochen und Monaten gezielt auf Abiturientinnen und Abiturienten zugehen, um sie

zu einem Lehramtsstudium insbesondere für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen bzw. für Sonderpädagogik zu ermuntern. Hierzu ist für Frühjahr 2020 der Start einer Informations- und Werbekampagne geplant, die derzeit erarbeitet wird.